

Gebührentarif

vom 14. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis
auf der nächsten Seite

Während die Gebührenverordnung die Erhebung von Gebühren durch die Gemeinde Zumikon grundsätzlich regelt, wird im **Gebührentarif** die Höhe der einzelnen Gebühren festgehalten, gestützt auf die Regelungen in der Gebührenverordnung.

- Genehmigt (umbenannt) durch den Gemeinderat Zumikon am 14. Dezember 2020.
- Inkraftsetzung per 1. Januar 2021.
- Teilrevision vom 22. November 2021, mit Gültigkeit ab 1. Januar 2022.
- Teilrevision vom 5. Juni 2023, mit Gültigkeit ab 1. Juli 2023.
- Teilrevision vom 17. März 2025, mit Gültigkeit ab 1. April 2025.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Gebühren	5
A1	Verrechnung nach Aufwand	5
A2	Verfügungen und Beschlüsse	5
A3	Schriftliche Auskünfte	5
A4	Schreibgebühren	5
A5	Übermittlung	5
A6	Mahnung und Inkasso	5
A7	Kopien.....	5
A7.1	Schwarz-Weiss-Kopien.....	5
A7.2	Farbkopien.....	5
A7.3	Plankopien, Vervielfältigungen und dergleichen	6
A8	Drucksachen.....	6
A9	Fotografien.....	6
A10	Verwaltungszuschlag	6
A11	Verwaltungsstrafverfahren.....	6
A11.1	Ordentliches Bussenverfahren	6
A12	Verkaufsartikel	6
B	Einwohnermeldewesen	6
B1	Anmeldung.....	6
B2	Amtliche Dokumente.....	6
B3	Adressauskünfte	7
B4	Diverses	7
C	Zivilstandswesen	7
D	Bibliothek (gem. Benützungsordnung der Schule Zumikon vom August 2005)	7
E	Einbürgerungen	7
E1	Reduktion.....	7
E2	Behandlung von Einbürgerungsgesuchen.....	7
E3	Aufnahme von Schweizer Bürgern	7
E4	Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen	8
F	Anlagen, Räume und Einrichtungen	8
F1	Sportanlagen / Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle	8
F1.1	Allgemeine Bestimmungen	8
F2	Tarife.....	8
F3.1	Frei- / Hallenbad	8
F4	Festbankgarnituren	8
F5	Marktstände	8
F6	Grill.....	8
G	Bauwesen	8
G1	Sondernutzungsplanung.....	8
G1.1	Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne	8
G1.2	Quartierplanverfahren.....	8
G1.3	Revision von Baulinien	8
G1.4	Aufhebung von Flurwegen.....	9
G2	Parzellierungen.....	9
G3	Gebühren im baurechtlichen Verfahren.....	9
G3.1	Baubewilligungsverfahren.....	9
G3.12	Bauvorhaben	9
G3.13	Schriftliche Vorabklärungen und Vorentscheide	9

G3.14	Besondere Regelungen	9
G3.141	Ausnahmebewilligungen	9
G3.142	Baulicher Zivilschutz	9
G3.143	Zustellung des baurechtlichen Entscheids:	9
G3.144	Bauverweigerung:	9
G3.146	Nicht realisierte Bauvorhaben:	9
G3.147	Wiedererwägungsgesuch:	9
G3.2	Gebührenfestlegung und Abrechnung	9
G4	Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens	9
G4.1	Beratungen	9
G4.2	Allgemeine Baukontrollen	10
G4.3	Baubegleiter	10
G4.4	Natur- und Heimatschutz	10
G5	Beförderungsanlagen	10
G5.1	Ausführungs- und Betriebsbewilligung	10
G5.2	Periodische Kontrollen	10
G6	Gebäudeversicherungs- und Hausnummern	10
G7	Drucksachen	10
G8	Strassen und Grünraum	10
G8.1	Arbeiten im Strassengebiet	10
G8.2	Verkehrsdaten	10
G8.3	Grünarbeiten	11
H	Geomatik	11
H1	Vermessung	11
H2	Geo-Daten	11
H2.1	Daten der amtlichen Vermessung	11
H2.2	Leitungsdokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsnetze	11
I	Benutzung von öffentlichem Grund	11
I1	Allgemeine Bestimmungen	11
I2	Benutzung des öffentlichen kommunalen Grunds	11
J	Umwelt- und Gewässerschutz	11
J1	Abwasseranlagen und Abwasserentsorgung	11
J1.1	Gemeindekanalisation, Abwasserreinigungsanlage	11
J1.2	Bau- und Betriebskontrollen	12
J2	Tank- und Gebindelager	12
J3	Feuerungsanlagen	12
J3.1	Erstellung und Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen	12
J3.2	Kontrollen	12
J4	Feuerungskontrolle	12
J4.1	Kontrolle der Abgaswerte von Feuerungsanlagen	12
J5	Feuerpolizeiliche Gebäudekontrollen	13
J6	Feuerwerk	13
J7	Abfallbewirtschaftung	13
K	Gesundheit	13
K1	Baulärm	13
K2	Desinfektionen	13
K3	Suchtprävention	13
L	Bestattungswesen und Friedhöfe	13
L1	Grabbepflanzung / Unterhalt	13
L2	Familiengräber	13
L3	Zusätzliche Leistungen	13
L4	Bestattungen Auswärtige, zusätzliche Kosten	13
M	Polizeiwesen	13
M1	Ausrücken aufgrund von Fehlalarm	13
M2	Fundbüro	14
M3	Polizeibewilligungen / -Verfügungen	14
M4	Plakataushang	14

M5	Waffenerwerbsschein	14
M6	Strassen und Verkehr	14
M6.1	Fahrzeuge und Verkehr	14
M7	Personal.....	14
M8	Zentrale Ausnüchterungsstelle	14
M9	Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren.....	14
M10	Hundehaltung	14
M10.1	Hundeabgabe	14
M10.11	Erhebung:	14
M10.12	Ermässigungen / Befreiung:	14
M10.13	Rückerstattung:	15
M10.2	Weitere Gebühren	15
M11	Marktveranstaltungen	15
M12	Schausteller	15
M13	Gastgewerbe	15
M13.1	Patente.....	15
M13.11	Erteilung:	15
M13.12	Entzug:	15
M13.2	Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde	15
	in Gastwirtschaften	15
N	Feuerwehr	15
N1	Gebühren für Einsätze der Feuerwehr	15
N2	Pauschale Verrechnungen	16
N3	Kostenlose Feuerwehreinsätze, Ausnahmen	16
O	Steuern	16
O1	Steuerausweis	16
P	Wasserversorgung	16
Q	Bildung	16
R	Sozialbehörde	16

A Allgemeine Gebühren

Die Bestimmungen des Abschnitts A gelten für alle Bereiche, sofern für diese keine besonderen Regelungen bestehen.

Für Informationen nach dem Öffentlichkeitsprinzip (Materialien, Arbeitsaufwand für Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, Teilnahme am Informationszugang usw.) gelten sinngemäss die Ansätze unter den Punkten A1, A3, A8)

A1 Verrechnung nach Aufwand

A1.1	Aufwandgebühr 1; pro Stunde	CHF	80.00
A1.2	Aufwandgebühr 2; pro Stunde	CHF	120.00
A1.3	Aufwandgebühr 3; pro Stunde	CHF	160.00

A2 Verfügungen und Beschlüsse

A2.1	Verfügung eines Ressortvorstands	CHF	100.00
		bis CHF	500.00
A2.2	Beschluss einer Behörde	CHF	300.00
		bis CHF	3'000.00
A2.3	Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Sie beträgt mind. CHF 100.00 bzw. CHF 300.00.		

A3 Schriftliche Auskünfte

A3.1	Schriftliche Auskünfte besonderer Art	CHF	40.00
		bis CHF	200.00
A3.2	Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und Ähnliches gleichgestellt.		

A4 Schreibgebühren

Schreibgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen.

A5 Übermittlung

A5.1	Die ordentliche Briefpostzustellung ist in der Gebühr inbegriffen.		
A5.2	Besondere Zustellungsarten (Chargé, Nachnahme, Kurier etc.)	effektive Kosten	
A5.3	Polizeiliche Zustellung, pro Gang	CHF	40.00
A5.4	Amtliche Zustellung	effektive Kosten	

A6 Mahnung und Inkasso

A6.1	Erste Mahnung	CHF	0.00
A6.2	Zweite Mahnung (Androhung Betreibung und Kostenfolge)	CHF	0.00
A6.3	Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung	CHF	50.00

A7 Kopien

A7.1 Schwarz-Weiss-Kopien

A7.11	Werden Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt, wird keine Gebühr erhoben, sofern sich die Anzahl Kopien in einem vernünftigen Mass bewegt.		
A7.12	Für das vernünftige Mass übersteigende Fotokopien oder Fotokopien, welche ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:		
A7.121	Pro Seite A4	CHF	0.50
A7.122	Pro Seite A3	CHF	1.00
A7.13	Benutzung Kopiergerät (gilt nur für ortsansässige Vereine oder Vereinigungen):		
A7.131	Pro Seite A4	CHF	0.15
A7.132	Pro Seite A3	CHF	0.30

A7.2 Farbkopien

A7.21	Pro Seite A4	CHF	1.00
A7.22	Pro Seite A3	CHF	2.00

A7.3 Plankopien, Vervielfältigungen und dergleichen

Verrechnung gemäss Selbstkosten

A8 Drucksachen

A8.1	Verordnungen, Reglemente, Weisungen etc., soweit nicht gesondert geregelt, pro Exemplar	gratis
A8.2	Ortsplan	gratis

A9 Fotografien

Pro Fotografie, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden.	CHF	50.00
--	-----	-------

A10 Verwaltungszuschlag

Bei der Weiterbelastung Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag von 10 bis 20 % erhoben werden; ausgenommen sind Leistungen von Bund, Kanton oder Gemeinde.

A11 Verwaltungsstrafverfahren

A11.1 Ordentliches Bussenverfahren

A11.11	Spruchgebühr, 3/5 des Bussenbetrags, mindestens	CHF	20.00
A11.12	Schreibgebühr, für die 1. Ausfertigung, je Seite	CHF	15.00
A11.13	Kopien, je Stück	CHF	3.00
A11.14	Zustellgebühren	gemäss Posttarif	
A11.15	Zustellung durch Gemeindepersonal bei Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit der Postzustellung	CHF	40.00

A12 Verkaufsartikel

A12.11	Badetuch	CHF	30.00
A12.12	Bergpanorama Zumikon	CHF	20.00
A12.13	Chronik über Zumikon	CHF	30.00
A12.14	Zumiker-Fahne	CHF	20.00
A12.15	Schlüsselanhänger Jeton	CHF	5.00
A12.16	Schlüsselband	CHF	5.00
A12.17	Taschenschirm	CHF	23.00
A12.18	Taschenmesser	CHF	28.00
A12.19	Thermo Trinkflasche	CHF	45.00
A12.20	Tragtasche	CHF	5.00
A12.21	USB-Stick	CHF	6.00

B Einwohnermeldewesen

Enthält der Abschnitt B keine besonderen Vorschriften zu den Gebühren im Einwohnermeldewesen, gelten die Bestimmungen der entsprechenden kantonalen Verordnungen.

B1 Anmeldung

B1.11	Zur Niederlassung, inkl. Meldebestätigung / Schriftenempfangsschein	CHF	20.00
B1.2	Zur Nebenniederlassung / Wochenaufenthalt erstmalig und jede jährliche Verlängerung	CHF	60.00
B1.3	Umwandlung von Wochenaufenthalt in Niederlassung	CHF	20.00

B2 Amtliche Dokumente

B2.1	Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
B2.2	Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
B2.3	Lebensbescheinigung	CHF	30.00
B2.4	Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
B2.5	Abmeldebestätigung	CHF	30.00
B2.6	Duplikat Meldebestätigung / Schriftenempfangsschein	CHF	10.00
B2.7	Bestätigung oder Eintrag von Personalien auf vorgelegtem Formular (Lebensbescheinigung, Wohnsitzbestätigung SBB, Bergbahnen usw.)	CHF	10.00
B2.9	Identitätsprüfung für Antrag Suisse-ID	CHF	20.00

B2.10	Gesuch Lernfahrausweis / Umtausch ausländischer Führerschein	CHF	20.00
-------	--	-----	-------

B3 Adressauskünfte

B3.1	Einfache Adressauskunft (§ 18 Abs. 1 MERG, § 16 lit. a IDG)	CHF	10.00
B3.2	Erweiterte Adressauskunft §18 Abs. 2 MERG, §§ 16 lit. a und 17 Abs. 1 IDG)	CHF	20.00
B3.3	Listenauskünfte, pro Gesuch, Grundgebühr	CHF	25.00

B4 Diverses

B4.1	Ausländerrechtliche Gebühren: Gemäss Migrationsamt		
B4.2	Gebühren Ausstellung Identitätskarte: Gemäss Passbüro		
B4.3	Notariatsmeldungen, Eintrag Hinterlage Testament, pro Person einmalig	CHF	20.00
B4.4	Vorladung, (Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung / Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels) nach erfolgloser vorheriger gebührenfreier Einladung	CHF	20.00
B4.5	Dringlichkeitsbehandlung auf Wunsch der Kundschaft	CHF	10.00
B4.6	Besondere Bemühungen im Interesse von Privaten und Parteien, nach Aufwand / pro Stunde (Aufwandgebühr 2, A1.2)	CHF	120.00
B4.7	Verletzung der persönlichen Meldepflicht (§ 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 in Verbindung mit § 10 MERG)	CHF	100.00
B4.8	Bei Beträgen bis CHF 100.00 für Leistungen, welche direkt am Schalter vor Ort oder am Online-Schalter bezogen werden und für welche die Möglichkeit der Barzahlung oder Bezahlung mittels Kreditkarte besteht, wird für die Ausfertigung einer Rechnung eine Gebühr erhoben.	CHF	15.00

C Zivilstandswesen

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999.

D Bibliothek (gem. Benützungsordnung der Schule Zumikon vom August 2005)

D1	Mahngebühren		
D1.11	1. Rückruf	CHF	5.00
D1.12	2. Rückruf	CHF	8.00
D1.13	3. Rückruf	CHF	15.00
D1.14	Verspätet zurückgebrachte Medien, pro Tag	CHF	2.00
D1.15	Nicht zurück gebrachte Medien		zum Einstandspreis

E Einbürgerungen

E1 Reduktion

E1.1	Für unter 25-jährige Personen werden die untenstehenden Gebühren halbiert.
E1.2	Für Personen unter 20 Jahren wird keine Gebühr erhoben.

E2 Behandlung von Einbürgerungsgesuchen

E2.1	Enthält dieser Abschnitt keine besonderen Vorschriften zu den Gebühren für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen, gelten die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023.
------	---

E3 Aufnahme von Schweizer Bürgern

E3.1	Erwachsene	CHF	500.00
	Miteingebürgerte Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre		gebührenfrei
	Personen, die seit mehr als 10 Jahren in Zumikon wohnen		gebührenfrei
E3.2	Bei einer Ablehnung der Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Zumikon werden folgende Gebühren erhoben:		
	- Erwachsene	CHF	350.00
	- Kinder und Jugendliche desselben Gesuchs		gebührenfrei
	- Personen, die seit mehr als 10 Jahren in Zumikon wohnen		gebührenfrei
E3.3	Bei einem Rückzug des Einbürgerungsgesuchs durch den Bürgerrechtsbewerber werden keine Gebühren erhoben.		

E4	Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen		
E4.1	Einzelpersonen	CHF	900.00
	Ehepaare / gleichgeschlechtliche Paare	CH	1'100.00
	Miteingebürgerte Kinder und Jugendliche		gebührenfrei
E4.2	Bei einer Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs von Ausländern werden folgende Gebühren erhoben:		
	- Erwachsene	CHF	500.00
	- Kinder und Jugendliche desselben Gesuchs		gebührenfrei
E4.3	Bei einem Rückzug des Einbürgerungsgesuchs von Ausländern werden keine Gebühren erhoben.		
F	Anlagen, Räume und Einrichtungen		
F1	Sportanlagen / Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle		
F1.1	Allgemeine Bestimmungen		
F1.11	Für die Nutzung der Anlagen gilt das Reglement für die Benutzung der gemeindeeigenen Anlagen durch Dritte.		
F2	Tarife		
F2.1	Der Gemeinderat legt die Tarife in einer Tarifordnung fest.		
F3.1	Frei- / Hallenbad		
F3.11	Der Gemeinderat überprüft die Tarife jährlich und nimmt ggf. Anpassungen vor. Die Tarife werden in geeigneter Weise publiziert.		
F4	Festbankgarnituren		
F4.1	Private Selbstabholer, wohnhaft in Zumikon, bis 3 Garnituren		gratis
F4.11	Private Selbstabholer, wohnhaft in mehr als 3 Garnituren, pro Garnitur	CHF	5.00
F4.12	Lieferung zum Privatgebäude in Zumikon, pro Garnitur	CHF	10.00
F4.2	Ortsvereine (Vereinsanlässe), Selbstabholung		gratis
F4.21	Lieferung an Anlass in Zumikon, pro Garnitur	CHF	10.00
F4.3	Zumiker Unternehmen, Selbstabholung, pro Garnitur	CHF	10.00
F5	Marktstände		
F5.1	Selbstabholung, pro Stand	CHF	20.00
F6	Grill		
F6.1	Selbstabholung, pro Grill	CHF	10.00
F6.12	Lieferung zum Privatgebäude in Zumikon, pro Grill	CHF	20.00
	Der Mindestbetrag für eine Fakturierung beträgt CHF 30.00. Liegt der Gesamtbetrag der Bestellung darunter, wird der Mindestbetrag in Rechnung gestellt.		
G	Bauwesen		
G1	Sondernutzungsplanung		
G1.1	Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne		
G1.11	Der Aufwand für die Bearbeitung und Genehmigung von Sonderbauvorschriften und privaten Gestaltungsplänen wird den beteiligten Grundeigentümern verrechnet.		Aufwandgebühr 3
G1.12	Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.		
G1.2	Quartierplanverfahren		
G1.21	Der Aufwand für die Aufstellung und den Vollzug des Quartierplans wird den beteiligten Grundeigentümern verrechnet.		Aufwandgebühr 3
G1.22	Die Kosten für beigezogene Dritte werden weiter verrechnet.		
G1.3	Revision von Baulinien		
G1.31	Die Festsetzung bzw. Aufhebung von Baulinien hat für die betroffenen Grundeigentümer keine Gebührenpflicht zur Folge.		

G1.4 Aufhebung von Flurwegen

- G1.41 Der Aufwand für die Aufhebung eines Flurwegs wird an die einzelnen Grundeigentümer verrechnet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorteile. Aufwandgebühr 2

G2 Parzellierungen

- G2.1 Parzellierung von nicht überbauten Grundstücken, pro neue Parzelle CHF 200.00
- G2.2 Parzellierungen mit zusätzlichem Aufwand wie Berechnungen (Ausnützung usw.), Abklärungen (Dienstbarkeiten, Notariat usw.), pro neue Parzelle CHF 200.00
- bis CHF 400.00
- G2.3 Der Aufwand für die amtliche Vermessung wird zusätzlich verrechnet.

G3 Gebühren im baurechtlichen Verfahren

G3.1 Baubewilligungsverfahren

- G3.11 Grundsatz: Für die Behandlung eines Baugesuchs wird eine Gebühr erhoben.

G3.12 Bauvorhaben

- G3.121 Die Leistungen werden nach pauschaliertem Aufwand verrechnet. Aufwandgebühr 3
- G3.122 Mindestgebühr CHF 500.00
- G3.123 Rechnungen Dritter (Feuerpolizei, Geometer usw.) werden mit einem angemessenen Administrativzuschlag weiterverrechnet.

G3.13 Schriftliche Vorabklärungen und Vorentscheide

- G3.131 Vorabklärungen werden nach Aufwand verrechnet (mind. CHF 100) Aufwandgebühr 2

G3.14 Besondere Regelungen

- G3.141 Ausnahmegewilligungen
Für Ausnahmegewilligungen wird pro Bauvorhaben, je nach Aufwand, zusätzlich zu den Gebühren nach Abschnitt G3.12 bzw. G3.13 eine Gebühr erhoben. CHF 300.00
- bis CHF 1'000.00
- G3.142 Baulicher Zivilschutz
Die Kosten für die externe Begutachtung werden weiter verrechnet.
Nach Vorgabe des kantonalen Amtes für Militär. effektive Kosten
- G3.143 Zustellung des baurechtlichen Entscheids:
Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids an Dritte wird eine Gebühr erhoben. CHF 50.00
- G3.144 Bauverweigerung:
Gebühr Minimum CHF 400.00 bis nach Aufwand
- G3.145 Rückzug von Baugesuchen vor Baurechtsentscheid: CHF 200.00
- bis CHF 3'000.00
- G3.146 Nicht realisierte Bauvorhaben:
Es wird der Aufwand der angefallenen Kosten verrechnet.
- G3.147 Wiedererwägungsgesuch:
Die Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen wird nach Aufwand verrechnet. Aufwandgebühr 3

G3.2 Gebührenfestlegung und Abrechnung

- G3.21 Die Gebühren werden laufend mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

G4 Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens

G4.1 Beratungen

- 30 Minuten pro Baugesuch sind kostenfrei
 - Entsteht durch Beratungen vor Einreichen eines Baugesuchs ein erhöhter Aufwand, wird dieser verrechnet.
- Aufwandgebühr 2

G4.2 Allgemeine Baukontrollen

Allgemeine baupolizeiliche Kontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

Aufwandgebühr 2

G4.3 Baubegleiter

Die Kosten für die von der Baubehörde beigezogenen Baubegleiter (z.B. bei anspruchsvollen Bauvorhaben, Arealüberbauungen oder Schutzobjekten) werden dem Bauherrn ganz oder teilweise, je nach öffentlichem Interesse, belastet. Eine Verrechnung setzt die vorgängige Zustimmung des Bauherrn zur Baubegleitung voraus.

G4.4 Natur- und Heimatschutz

Für die Abklärung der Schutzwürdigkeit sowie für Entscheide über die Unterschutzstellung und Beitragszumessungen wird keine Gebühr erhoben.

G5 Beförderungsanlagen

G5.1 Ausführungs- und Betriebsbewilligung

G5.11 Für die Ausführungs- und Betriebsbewilligung von Beförderungsanlagen werden die Kosten der externen Kontrollstelle weiterverrechnet.

G5.12 Zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand, pro Bewilligung CHF 100.00

G5.13 Für Ausnahmbewilligungen wird pro Beförderungsgesuch, je nach Aufwand, eine zusätzliche Gebühr erhoben. CHF 100.00
bis CHF 500.00

G5.2 Periodische Kontrollen

G5.21 Für die periodischen Kontrollen von Beförderungsanlagen werden die Kosten der externen Kontrollstelle weiter verrechnet.

G5.22 Zusätzliche Gebühr für den Verwaltungsaufwand, pro Kontrollgang:

G5.221 Bis zwei Aufzüge im gleichen Gebäude CHF 100.00

G5.222 Mehr als zwei Aufzüge im gleichen Gebäude CHF 200.00

G6 Gebäudeversicherungs- und Hausnummern

G6.1 Gebäudeversicherungsnummer (Lieferung und Montage), pro Schild CHF 100.00

G6.2 Hausnummer (Lieferung und Montage), pro Schild CHF 100.00

G6.3 Ohne Lieferung eines neuen Schilds (nur Montage), pro Schild CHF 50.00

G7 Drucksachen

G7.1 Zonenplan + Bau- und Zonenordnung (gedruckt) CHF 30.00

G7.2 Wegleitung zur Bau- und Zonenordnung (Website Gemeinde) gratis

G8 Strassen und Grünraum

G8.1 Arbeiten im Strassengebiet

G8.11 Für die Instandstellung der Strassen im Baugebiet gelten die kantonalen Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet des Tiefbauamts des Kantons Zürich.

G8.12 Die Verwaltungsstelle kann einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen, zahlbar 30 Tage nach Zustellung des Baurechtsentscheids beziehungsweise vor Beginn der Bauarbeiten, wenn die Arbeiten ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens anfallen.

G8.13 Schäden durch Dritte an öffentlichem Grund oder Bauwerken werden gemäss Regie-Ansätzen für Bauarbeiten des Baumeisterverbands Zürich-Schaffhausen in Rechnung gestellt.

G8.2 Verkehrsdaten

Für die Herausgabe von im Auftrag der Gemeinde erhobenen Verkehrsdaten für Lärmgutachten etc. wird keine Gebühr erhoben.

G8.3 Grünarbeiten

Bei der Pflege privater Grünanlagen wird der Zeitaufwand verrechnet. Es gilt der Regietarif für die Verbandsgebiete der Gärtnermeisterverbände der Kantone Zürich und Schaffhausen.

H Geomatik

H1 Vermessung

- H1.1 Die Kosten für Vermarkung und laufende Nachführung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 sowie den hierauf erlassenen Gebührentarif der Baudirektion (HO 33). Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der Amtlichen Vermessung werden zusätzlich 10 % der Kosten gemäss Abs. 1 in Rechnung gestellt.
- H1.2 Andere Vermessungsarbeiten werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die von der Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Stundenansätze.
- H1.3 Die Kosten für den Beizug Dritter werden weiter verrechnet.

H2 Geo-Daten

H2.1 Daten der amtlichen Vermessung

- H2.11 Für den Bezug der Daten der amtlichen Vermessung gilt die kantonale Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001.

H2.2 Leitungsdokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsnetze

- H2.21 Der Bezug von Daten wird vom Gemeindegeometer direkt verrechnet.

I Benutzung von öffentlichem Grund

I1 Allgemeine Bestimmungen

- I1.1 Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes verrechnet. Angebrochene Monate werden ganz verrechnet.
- I1.2 Bei wiederkehrender Nutzung wird die Bearbeitungsgebühr pro Jahr in Rechnung gestellt.
- I1.3 Kosten für eine Verkehrsregelung werden dem Gesuchsteller zusätzlich belastet.

Aufwandgebühr 1

I2 Benutzung des öffentlichen kommunalen Grunds

- I2.1 Zu Sonderzwecken baulicher Art gestützt auf § 231 PBG (z.B. für Erdanker, Leitungen usw.)
- I2.11 Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Abschnitt A.
- I2.12 Für die Benutzungsgebühr ist die kantonale Verordnung über die private Inanspruchnahme des öffentlichen staatlichen Grunds (Sondergebrauchsverordnung, 700.3) vom 24. Mai 1978 sinngemäss anwendbar.
- I2.2 Die Abteilung Tiefbau prüft, ob öffentlicher Strassengrund vermietet wird und ist für eine allfällige Bewilligung zuständig.
- I2.21 Pauschale
- I2.22 Zuzüglich Mengengebühr pro m² (bis 1 Tag)
- I2.23 Zuzüglich Mengengebühr pro m² (ab 2. Tag)

CHF	60.00
CHF	2.50
CHF	5.50

J Umwelt- und Gewässerschutz

J1 Abwasseranlagen und Abwasserentsorgung

J1.1 Gemeindekanalisation, Abwasserreinigungsanlage

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über Abwassergebühren vom 8. Dezember 2008 sowie der Verordnung über die Siedlungsentwässerungs-Anlagen (SEVO) vom 20. August 2008.

J1.2 Bau- und Betriebskontrollen

J1.21	Baukontrollen von Abwasseranlagen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
J1.22	Betriebskontrollen werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
J1.23	Die Kosten beigezogener Dritter werden verrechnet.	effektive Kosten

J2 Tank- und Gebindelager

Prüfung, Bau- und Installationskontrolle von Tank- und Gebindelagern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten werden nach Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr 2
---	-----------------

J3 Feuerungsanlagen

J3.1 Erstellung und Inbetriebnahme von Feuerungsanlagen

J3.11	Feuerungsanlagen wie Cheminées, Cheminéeöfen, Heizöfen und Holz-Kochherde, Zentralheizungen, Holzheizungen (ohne Schnitzel, Pellets) etc.:	
J3.111	Bewilligung, pro Anlage	CHF 200.00
J3.12	Feuerungsanlagen über 600 kW sowie Holzheizungen (Schnitzel, Pellets):	
J3.121	Je nach Aufwand, pro Anlage	CHF 200.00
	bis	CHF 500.00
J3.122	Der Kanton stellt allfälligen Aufwand direkt in Rechnung.	
J3.13	Schlussabnahme (sofern diese nicht im Rahmen der Kontrolle der Abgaswerte (Abschnitt J4) erfolgen kann)	Aufwandgebühr 2
J3.14	Zusätzliche Leistungen (Beratungen)	Aufwandgebühr 2

J3.2 Kontrollen

J3.21	Kontrollen an Kaminanlagen, die ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens saniert oder angepasst werden.	Aufwandgebühr 2
J3.22	Überwachung beim Ausbrennen von Kaminen, Dichtigkeitsproben usw.	Aufwandgebühr 2
J3.23	Ermittlungen im Zusammenhang mit unzulässigen Emissionen (Geruchsbelästigungen usw.)	Aufwandgebühr 2

J4 Feuerungskontrolle

J4.1 Kontrolle der Abgaswerte von Feuerungsanlagen

J4.11	Kontrollen, pro Anlage (Zuständigkeit Gemeinde)	
J4.111	1-stufige Anlagen Öl pauschal pro Anlage	CHF 110.00
J4.112	Mehrstufige Anlagen Öl pauschal pro Anlage	CHF 135.00
J4.113	1-stufige Anlagen Gas pauschal pro Anlage	CHF 110.00
J4.114	Mehrstufige Anlagen Gas pauschal pro Anlage	CHF 125.00
J4.115	Holzfeuerungen bis 40 KW (Sichtkontrolle) pauschal pro Anlage	CHF 100.00
J4.115	Holzfeuerungen bis 70 KW, nach Aufwand, pro Stunde	CHF 100.00
J4.116	Spezielle Feuerungen, nach Aufwand, pro Stunde	CHF 100.00
J4.12	Nachkontrollen, unentschuldigte Terminverschiebung usw., nach Aufwand, pro Stunde	CHF 100.00
J4.13	Klagefälle, illegale Abfallverbrennung, Brennstoffmissbrauch, nach Aufwand, pro Stunde	CHF 100.00
J4.14	Verwaltungsgebühren	
J4.141	Eingereichte Messrapporte durch berechtigte Servicefachleute, inkl. Stichproben,	CHF 54.50
J4.142	Abgabe an die Rapport-Zentrale gem. Vorgabe AWEL, pauschal	CHF 3.50
J4.143	Mahngebühren bei Nichteinhalten kantonaler Auflagen durch die Servicefirmen (Fristen, negative Stichprobenmessung usw.), pauschal	CHF 40.00
J4.15	Kontrolle durch Dritte: Wird die periodische Kontrolle durch private, messberechtigte Unternehmen ausgeführt, wird von diesen zur Deckung des Aufwandes für die Auswertung und Registrierung der zugesandten Messprotokolle sowie für die Fristenüberwachung und die Durchführung von Stichproben pro Messprotokoll eine Verwaltungsgebühr erhoben.	CHF 54.50
J4.16	Sonstige Leistungen	Aufwandgebühr 2

J5	Feuerpolizeiliche Gebäudekontrollen		
J5.1	Periodisch vorzunehmende Gebäudekontrollen		Aufwandgebühr 2
J5.2	Ausserordentliche Gebäudekontrollen		Aufwandgebühr 2
J6	Feuerwerk		
J6.1	Bewilligung für Lagerung bis 100 kg (einmalige Bewilligung)	CHF	130.00
J6.2	Bewilligung für Verkauf (zeitlich begrenzt), pro Verkaufsaktion	CHF	130.00
J6.3	Kontrolle (1-2 Kontrollgänge)	CHF	100.00
J6.4	Sonstige Leistungen (weitere Kontrollgänge etc.)		Aufwandgebühr 2
J7	Abfallbewirtschaftung		
	Die Tarife der Grundgebühren, der Kehrrichtmarkengebühren, der Container-Plomben und Grüngutentsorgung werden durch den Gemeinderat jährlich festgelegt und im Amtsblatt, bzw. dem Abfallkalender publiziert.		
K	Gesundheit		
K1	Baulärm		
	Ausnahmebewilligung für lärmige Bauarbeiten, je nach Aufwand	CHF	50.00
		bis CHF	350.00
K2	Desinfektionen		
	Ausführung durch Spezialfirma, unter direkter Kostenverrechnung		
K3	Suchtprävention		
K3.1	Die erste Kontrolle geht voll zu Lasten der Gemeinde		
K3.2	Nachkontrollen für fehlbare Betriebe der Erstkontrolle	CHF	350.00
L	Bestattungswesen und Friedhöfe		
L1	Grabbepflanzung / Unterhalt		
L1.1	Grabpflege Urnengrab (einmalig für 20 Jahre)	CHF	3'000.00
L1.2	Grabpflege Erdbestattung Kinder (einmalig für 20 Jahre)	CHF	3'000.00
L1.3	Grabpflege Erdbestattung Erwachsene (einmalig für 25 Jahre)	CHF	6'000.00
L1.4	Grabpflege Familiengrab, pro m ² (einmalig für 60 Jahre)	CHF	10'000.00
L2	Familiengräber		
	Mietgebühr Familiengrab, pro m ² (einmalig für 60 Jahre)	CHF	500.00
L3	Zusätzliche Leistungen		
	Zusätzliche Leistungen (gemäss § 45 BesV ZH), nach Aufwand		Aufwandgebühr 1
L4	Bestattungen Auswärtige, zusätzliche Kosten		
L4.1	Bestattungskosten, nach Aufwand		Aufwandgebühr 1
L4.2	Mietgebühr Grabplatz (einmalig)	CHF	500.00
M	Polizeiwesen		
M1	Ausrücken aufgrund von Fehlalarm		
M1.1	Für das Ausrücken der Gemeindepolizei, die Kilometerentschädigung sowie die Bearbeitungsgebühr gelten die Ansätze der Kantonspolizei.		
M1.2	Die Gemeinde erhebt keine Gebühr, wenn die Kantonspolizei bereits Rechnung stellt. Grundlage: Dienstanweisung (DA KDT) vom 01.02.2010 (Vereinbarung zwischen Der Kantonspolizei und den Kommunalen Polizeikörpern des Kantons Zürich.		

M2 Fundbüro			
M2.1	Dem Eigentümer werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen verrechnet für		
	- Abklärungen (Mobiltelefone, Schlüssel etc.)	CHF	10.00
	- Vermittlung von übrigen Fundgegenständen		gratis
	- ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Fundgegenständen		effektive Kosten
M2.2	Es wird ein Verwaltungszuschlag von 15 % erhoben.		
M3 Polizeibewilligungen / -Verfügungen			
M3.1	Grundgebühr pauschal, bis 30 Minuten Aufwand	CHF	50.00
M3.11	Zusatzgebühr für jeweils weitere 30 Minuten (max. CHF 200.00)	CHF	50.00
M4 Plakataushang			
M4.1	Für die Bewilligung für den Aushang von kleineren Plakaten an den bezeichneten Plakataushangstellen wird keine Gebühr erhoben.		
M5 Waffenerwerbsschein			
	Es gilt die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 21. September 1998 (Waffenverordnung).	CHF	50.00
M6 Strassen und Verkehr			
M6.1 Fahrzeuge und Verkehr			
M6.10	Einziehen von Fahrzeugschildern (Auftrag StVA)	CHF	90.00
M6.11	Wegschaffen von Fahrzeugen: Die von der Polizei beauftragte Abschleppfirma stellt die Kosten dem Verursacher direkt in Rechnung.		
M6.12	Sicherstellen von Fahrzeugen, pro Tag		
M6.121	- Personenwagen	CHF	10.00
M6.122	- Motorrad	CHF	5.00
M6.13	Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	CHF	90.00
M7 Personal			
M7.11	Stundenansatz Polizist / Polizistin		Aufwandgebühr 2
M7.12	Plus allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung etc.)		effektive Kosten
M8 Zentrale Ausnüchterungsstelle			
M8.1.1	Unterbringung in Zürich, gemäss Tarifvertrag mit der Stadt Zürich		
M9 Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren			
M9.11	Zustellung Zahlungsbefehl (pro Zahlungsbefehl)	CHF	20.00
M9.12	Polizeilicher Vorführungsauftrag	CHF	60.00
M9.13	Begleitung von Betreibungsbeamten / Gemeindeammann		Aufwandgebühr 2
M10 Hundehaltung			
M10.1 Hundeabgabe			
M10.11 Erhebung:			
M10.111	Hundeabgabe, pro Jahr; zuzüglich Kantonsbeitrag	CHF	170.00
	Kantonsbeitrag = Betrag, den die Gemeinde pro nicht von der Abgabe befreiten Hund dem Kanton abzuliefern hat; Stand per 1. Januar 2021 = CHF 30.00.		
M10.12 Ermässigungen / Befreiung:			
M10.121	Hundeabgabe und Kantonsbeitrag werden im entsprechenden Jahr um 50 % ermässigt, wenn der Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni erreicht oder er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten wird.		
M10.122	Der Vorstand Sicherheit kann, auf begründetes Gesuch hin, in Härtefällen Hundeabgabe und Kantonsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.		
M10.123	Für die Befreiung von der Abgabepflicht gilt § 25 des Hundegesetzes vom 14. April 2008.		

M10.13 Rückerstattung:

- M10.131 Geht ein Hund ein und wird ein Ersatzhund angeschafft, ist für das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu zahlen.
- M10.132 Geht ein Hund vor dem 30. Juni ein, wird die Hälfte der geleisteten Abgabe und des Kantonsbeitrags zurückerstattet. Vorausgesetzt ist, dass die Gemeinde hierüber Meldung erhält und dass im laufenden Jahr kein Ersatzhund angeschafft wird.

M10.2 Weitere Gebühren

- | | | | |
|--------|--------------------|-----|-------|
| M10.21 | Anmeldung pro Hund | CHF | 20.00 |
|--------|--------------------|-----|-------|

M11 Marktveranstaltungen

- | | | | |
|-------|--|-----|-------|
| M11.1 | Für die Bewilligung für den Verkauf von Waren und für zirkusähnliche Darbietungen auf den Märkten wird keine Gebühr erhoben. | | |
| M11.2 | Dorfmarkt, Miete Stand Gemeinde | CHF | 25.00 |
| M11.3 | Platzgebühr eigener Stand | CHF | 15.00 |
| M11.4 | Übergrösse eigener Stand, über vier Meter zusätzlich | CHF | 10.00 |
| M11.5 | Platzgebühr eigener Wagen | CHF | 25.00 |

M12 Schausteller

Die Bestimmungen unter Punkt I1 sind sinngemäss anwendbar.

M13 Gastgewerbe

M13.1 Patente

M13.11 Erteilung:

- | | | | |
|---------|---|-----|--------|
| M13.111 | für Gastwirtschaften | CHF | 300.00 |
| M13.112 | für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe | CHF | 200.00 |
| M13.113 | für vorübergehend bestehende Klein- und Mittelverkaufsbetriebe (befristete Patente z.B. für Messen, Ausstellungen) | CHF | 100.00 |
| | Den ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen wird die Gebühr für ein befristetes Patent bei internen Veranstaltungen oder solchen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen. | | |
| M13.114 | Die Patentabgaben auf gebrannten Wassern gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz werden gesondert verrechnet. | | |

M13.12 Entzug:

- | | | | |
|---------|-----------------------------------|-----|--------|
| M13.121 | Gastwirtschaften | CHF | 500.00 |
| M13.122 | Klein- und Mittelverkaufsbetriebe | CHF | 300.00 |

M13.2 Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften

- | | | | |
|--------|--------------------------|-----|--------|
| M13.21 | Dauernde Ausnahmen | CHF | 800.00 |
| M13.22 | Vorübergehende Ausnahmen | CHF | 100.00 |

N Feuerwehr

N1 Gebühren für Einsätze der Feuerwehr

- In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwesen (LS 861.1) erfolgt die Verrechnung der Kosten eines Feuerwehreinsatzes auf der Grundlage der aktuell gültigen Weisung 30.16 der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) "Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe" (inkl. Anhänge).
- | | | | |
|------|---|--|--|
| N1.1 | Wo die Weisung der GVZ nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach dem Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz. | | |
| N1.2 | Verkehrs- und Pikettdienste für oder wegen privaten Anlässen oder öffentlichen Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden gemäss Kostentarif nach Aufwand verrechnet. | | |

N2 Pauschale Verrechnungen

N2.1	Wespenbekämpfung	CHF	250.00
N2.2	Fehlalarm Brandmeldeanlage	effektive Einsatzkosten	
		max. CHF	1'800.00
N2.21	Zuschlag bei langen Wartezeiten	50% der Einsatzkosten	
N2.3	Verbrauchsmaterial	effektive Kosten	
		min. CHF	50.00

N3 Kostenlose Feuerwehreinsätze, Ausnahmen

- N3.1 Einsätze der Feuerwehr, die zu ihren Kernaufgaben gehören, sind unentgeltlich. Dazu gehören namentlich folgende Einsatzarten: Brandbekämpfung und Einsätze bei Explosionen, inkl. Minderung von Folgeschäden, soweit diese nicht von Drittfirmen erledigt werden können. Ebenfalls nicht verrechnet werden Einsätze zur Bewältigung von Naturgefahren wie Elementarereignisse und Erdbeben, Einsätze bei Verkehrsunfällen, Sanitätsdienste.
- N3.2 Leistungen für die öffentliche Hand oder für Dritte, die kostenlose Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringen, sind unentgeltlich.

O Steuern**O1 Steuerausweis**

O1.11	Bei Pflichtigen ohne Datensperre	CHF	40.00
O1.12	Bei Pflichtigen mit Datensperre		
O1.121	Bei Zustimmung des Pflichtigen zur Herausgabe	CHF	60.00
O1.122	Verweigert der Pflichtige die Zustimmung zur Herausgabe und wird am Herausgabegesuch festgehalten, wird für den Entscheid eine Gebühr erhoben	CHF	80.00
	Bei Verfügen der Herausgabe ist der Steuerausweis in der Gebühr inbegriffen.		
O1.13	Die Ansätze gelten pro Steuerausweis und Jahr.		
O1.14	Die Herausgabe von Steuerausweisen an Behörden, Amtsstellen sowie an Institutionen mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit, ist kostenlos.		

P Wasserversorgung

Es gelten die Bestimmungen des Wasserversorgungs-Reglements vom 8. Dezember 2008.

Die Gebühren werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt und im Digitalen Amtsblatt (www.epublikation.ch), auf der Website der Gemeinde (www.zumikon.ch) sowie im Jahr 2022 auch noch im Zolliker Zumiker Bote publiziert.

Wasser ab Hydranten kann nur in Ausnahmefällen bezogen werden. Die Abteilung Tiefbau ist für die Bewilligung zuständig.

Pauschale	CHF	60.00
zuzüglich Mengengebühr pro m ³ gemäss dannzumal aktuellen Gebühren.		

Q Bildung

- Q1.11 Die Tarife der Musikschule Zumikon, der Schulischen Tagesbetreuung und der Elternbeiträge an Lager, Exkursionen und dergleichen werden von der Schulpflege Zumikon erlassen.

R Sozialbehörde

R1	Schriftliche Bescheinigung, dass keine Sozialhilfe bezogen wurde.	CHF	30.00
----	---	-----	-------